

# Selbstständigkeit durch Migrantinnen und Migranten

## Rechtliche Voraussetzungen

Die Frage, wer sich in Deutschland selbstständig machen darf, ist durch das Aufenthaltsgesetz bzw. das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt.

Innerhalb der EU-Mitgliedsländer sowie mit den EWR-Ländern (Europäischer Wirtschaftsraum) und der Schweiz gelten Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Personen aus diesen Ländern dürfen sich in allen EU-Mitgliedsländern selbstständig machen.

Für Personen aus einem Nicht-EU-Land, die eine Firma in Deutschland oder eine Zweigniederlassung eröffnen wollen, sind zunächst auch aufenthaltsrechtliche Fragen zu klären. Diese Personen benötigen einen Aufenthaltstitel, der eine selbstständige Tätigkeit erlaubt.

## Personen aus einem EU Land (oder EWR-Land oder der Schweiz)

Personen aus EU-Mitgliedsländern, den EWR-Ländern Island, Liechtenstein, und Norwegen sowie der Schweiz haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie haben die Freiheit, sich in jedem Mitgliedsland der EU selbstständig zu machen oder eine Firma zu leiten. Sie benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

Zu beachten ist allerdings, dass man als angehender Firmeninhaber um manche Berufe selbstständig ausüben zu können, bestimmte Voraussetzungen erfüllen und über spezielle Kenntnisse verfügen muss. Das gilt für beispielsweise selbstständige Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe, als Finanzanlagenvermittler, für Freiverkäufliche Arzneimittel, im Gastgewerbe (Restaurant), für Spielautomatenaufsteller, im Bereich Verkehr und Logistik sowie als Versicherungsvermittler.

## INFOS

Unter  
[www.reutlingen.ihk.de/gruendung](http://www.reutlingen.ihk.de/gruendung)  
finden Sie weitere Informationen.

## Ihr Ansprechpartner

Jeannette Klein  
E-Mail: [j.klein@reutlingen.ihk.de](mailto:j.klein@reutlingen.ihk.de)  
Tel. 07121 201-297

Victor Pauls  
E-Mail: [pauls@reutlingen.ihk.de](mailto:pauls@reutlingen.ihk.de)  
Tel. 07121 201-204

### Wichtiger Hinweis!

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhaltes sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: 01/2019

**Hinweis:**

Die IHK Reutlingen bietet für diese Berufsgruppen Informationen, Checklisten und Prüfungen an.

Der sogenannte „Einheitliche Ansprechpartner (EA)“ kann von allen künftigen Firmeninhabern aus den EU-Ländern (auch Island, Liechtenstein und Norwegen) genutzt werden, die sich in Deutschland niederlassen oder hier ihre Dienstleistungen anbieten möchten. Die IHK Reutlingen ist ein Einheitlicher Ansprechpartner für die Region Neckar-Alb. Der Einheitliche Ansprechpartner informiert beispielsweise über wichtige Formalitäten und Verfahren zu Ihrer geplanten Firmeneröffnung und kann Sie auch beim Ausfüllen notwendiger Formulare unterstützen. Weitere Informationen zum Einheitlichen Ansprechpartner erhalten Sie auf unserer Homepage.

## Personen aus einem Nicht-EU-Land

Wer bereits eine Niedererlassungserlaubnis hat, kann sich laut § 9 Abs. 1 AufenthG jederzeit selbstständig machen und benötigt keine gesonderte Erlaubnis.

Migrantinnen und Migranten die in Deutschland selbstständig tätig sein möchten, müssen einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der selbständigen Tätigkeit bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen.

Für ein Gewerbe gibt es den Aufenthaltstitel § 21 Abs. 1 AufenthG und für einen „Freien Beruf“ den Aufenthaltstitel § 21 Abs. 5. Dies gilt sowohl für Unternehmensgründer (von Personen- und Kapitalgesellschaften) und Einzel-Firmeninhaber, als auch für Geschäftsführer, wenn sie eine Unternehmerfunktion haben.

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21 Abs. 1 AufenthG wird auf Antrag erteilt, wenn:

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist

Wie diese Nachweise zu erbringen sind, legen die Ausländerbehörden selbst fest. Es gibt dafür keine bundesweit einheitliche und verbindliche Form. In vielen Fällen erwarten die Ausländerbehörden einen schriftlichen Businessplan mit Finanzierungskonzept, der eine schlüssige Marktanalyse beinhalten muss. Darüber hinaus sind in der Regel folgende Voraussetzungen zu erfüllen, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG für eine selbstständige gewerbliche Tätigkeit zu erhalten:

- Sie haben einen gültigen Reisepass Ihres Heimatlandes
- Es besteht kein Grund für eine Ausweisung, z.B. bei einer Straftat
- Sie können mit der geplanten Tätigkeit Ihren Lebensunterhalt sicherstellen (Nachweis beispielsweise durch Kontoauszüge, Sparbuch oder Einkommen von Familienmitgliedern)
- Bescheinigung einer Krankenversicherung
- Sie haben einen Businessplan sowie ein Finanzierungskonzept (umfasst Ertragsvorschau, Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie Liquiditätsplan)
- Sie haben Ihren Lebenslauf und Qualifikationen erstellt

Um eine Aufenthaltserlaubnis für eine freiberufliche selbstständige Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 zu erhalten, benötigen Sie zusätzlich ggf. noch:

- Referenzen
- die Erlaubnis zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Berufes, wie z.B. Architekt, Arzt oder andere Gesundheitsberufe

Auch müssen ausreichend Sprachkenntnisse vorliegen und unternehmerische Fähigkeiten nachgewiesen werden können.

Wer über 45 Jahre alt ist, muss zudem eine ausreichende Altersversorgung nachweisen laut § 21 Abs. 3 AufenthG.

Die Entscheidung über die Erlaubnis einer selbstständigen Tätigkeit trifft – nach Anhörung einer Wirtschaftskammer (z.B. IHK) – ebenfalls die zuständige Ausländerbehörde.

Migrantinnen und Migranten, die sich bereits in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung besitzen, können bei der Ausländerbehörde einen Antrag zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21 Abs. 1 oder § 21 Abs. 5 AufenthG stellen.

Migrantinnen und Migranten, die sich bereits in Deutschland aufhalten und einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht für eine Beschäftigung erteilt wurde, müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21 Abs. 6 AufenthG beantragen.

Wer mit einer deutschen Staatsbürgerin oder einem deutschen Staatsbürger verheiratet ist, erhält nach drei Jahren Ehe eine Niederlassungserlaubnis und kann sich dann jederzeit selbständig machen. Wer innerhalb der ersten drei Jahre nach der Eheschließung eine Firma eröffnen will, muss eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.

#### **Hinweis:**

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG ist zunächst befristet. Wenn die Geschäftsidee erfolgreich ist und der Lebensunterhalt sichergestellt ist, kann nach drei Jahren (bei einem Gewerbe) bzw. nach fünf Jahren (bei einem freien Beruf) die Niederlassungserlaubnis in Deutschland beantragt werden.

Nähere Informationen zum Antragsverfahren und zu den einzelnen Voraussetzungen erhält man bei der zuständigen örtlichen Ausländerbehörde oder der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung.

## **Ausländische Studenten, Promovierende, Wissenschaftler und Akademiker**

#### **Studierende und Promovierende:**

Studierende aus einem Nicht-EU-Land mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG haben die Möglichkeit, eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland neben dem Studium auszuüben. Sie können bei der Ausländerbehörde einen Antrag zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21 Absatz 6 beantragen. Zu beachten ist, dass das Studium oder die Promotion mit der Selbstständigkeit nicht gefährdet werden darf. Die Firma darf nur im Nebenerwerb betrieben werden, d.h. man darf nicht mehr als 20 Stunden pro Woche für die selbstständige Tätigkeit nutzen.

Ausländische Akademiker und Akademikerinnen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Universität in Deutschland ihr Studium abgeschlossen haben, können eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren erworbenen Kenntnissen steht. Ein akademischer Abschluss ist die

Voraussetzung für die Tätigkeit. Die erworbenen Kenntnisse sollen teilweise oder mittelbar benötigt werden (§ 21 Abs. 2a AufenthG). Wenn man nicht sofort nach Beendigung des Studiums eine Selbstständigkeit aufnehmen möchte, kann man bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG beantragen. Dann hat man 18 Monate Zeit für die Planung und Umsetzung der Selbstständigkeit.

Wenn die selbstständige Tätigkeit nichts mit der Hochschulausbildung zu tun hat, kann auch ein Gewerbe nach § 21 Abs. 1 oder ein „Freier Beruf“ nach § 21 Abs. 5 AufenthG beantragt werden.

#### **Wissenschaftler:**

Wissenschaftler, die an einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten, können einen Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 2a AufenthG beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die geplante Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den an der Hochschule erworbenen Kenntnissen haben.
- Der Lebensunterhalt, auch der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder ist sichergestellt.

Wenn die selbstständige Tätigkeit nichts mit der Tätigkeit als Wissenschaftler zu tun hat, kann auch ein Gewerbe nach § 21 Abs. 1 oder ein „Freier Beruf“ nach § 21 Abs. 5 AufenthG beantragt werden.

#### **Akademiker:**

Akademiker, die im Ausland leben und ihren Abschluss im Ausland gemacht haben, können ein Gewerbe nach § 21 Abs. 1 oder einen „Freien Beruf“ nach § 21 Abs. 5 beantragen. Sie haben jedoch die Möglichkeit zuvor ein sechsmonatiges Visum für die Vorbereitung ihrer selbständigen Tätigkeit zu beantragen (§ 18c AufenthG).

## **Flüchtlinge**

Flüchtlinge werden - wie jeder andere auch - durch Bund und Länder bei einer Firmeneröffnung unterstützt. Aber: Nicht jeder Flüchtling darf hierzulande eine Firma eröffnen. Entscheidend ist der jeweilige Aufenthaltsstatus.

Flüchtlinge, deren Asylantrag positiv entschieden wurde, gelten als Asylberechtigte. Sie besitzen einen Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis) und haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Frage, ob sie auch eine Firma gründen dürfen, hängt jedoch von der Art des Aufenthaltstitels ab, wie z. B. aus völkerrechtlichen oder dringend humanitären Gründen.

#### **Erlaubnis zur Selbstständigkeit:**

Die folgenden Personengruppen dürfen sich uneingeschränkt selbständig machen. Sie brauchen keinen Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen. Sie können ihre Firma einfach anmelden und starten. Es handelt sich um Asylberechtigte, die:

- aus völkerrechtlichen oder dringend humanitären Gründen aufgenommen wurden oder
- aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen des Bundes aufgenommen wurden (Kontingentflüchtlinge) oder
- als politisch Verfolgte aufgenommen wurden oder
- aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention oder europarechtlichem Schutz aufgenommen wurden oder
- eine Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge besitzen oder
- eine Niederlassungserlaubnis aus sonstigen humanitären Aufenthaltswegen besitzen

**Eingeschränkte Erlaubnis zur Selbstständigkeit:**

Es gibt aber auch Asylberechtigte, die aus anderen Gründen einen Aufenthaltstitel besitzen, z.B. qualifizierte Geduldete, bei der Aufenthaltsgewährung in Härtefällen oder zum vorübergehenden Schutz.

Für sie ist eine selbständige Tätigkeit nur mit Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde möglich. Sie benötigen eine Erweiterung ihres Aufenthaltstitels nach § 21 Absatz 6. Je besser sie dabei nachweisen können, dass ihre selbständige Tätigkeit tragfähig sein wird, desto größer sind die Chancen, dass der Antrag bewilligt wird.

**Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen:**

Asylbewerber sind Personen, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde. Sie besitzen eine Aufenthaltsgestattung, die den Aufenthalt in Deutschland für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Geduldete Personen haben dagegen bereits das Asylverfahren durchlaufen. Allerdings wurde ihr Asylantrag abgelehnt. Sie werden jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben. Sie dürfen zwar unter bestimmten Voraussetzungen als Beschäftigte in einem Unternehmen arbeiten. Sie dürfen sich aber nicht selbständig machen.